

20. Ist während des Laufes der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Ergänzung der für diesen Antrag in § 236 Abs. 1 ZPO. vorgeschriebenen Erfordernisse zulässig?

ZPO. §§ 234, 236.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 18. November 1927 i. S. S. (N.) w.  
v. R. (Wef.). VB 29/27.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Auf die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts durch eine am 15. Juni 1927 zugestellte Verfügung vom 3. desselben Monats dem Kläger eine Frist bis zum 2. Juli 1927 gesetzt, innerhalb deren er den Nachweis zu erbringen habe, daß die für die Berufungsinanz erforderliche Prozeßgebühr bezahlt sei. Ein beim Berufungsgericht am 29. Juni eingegangenes Gesuch um Verlängerung der Nachweisfrist wurde durch Verfügung vom 30. Juni (an den Prozeßbevollmächtigten abgegangen an demselben Tage) abgelehnt.

Durch Schriftsatz vom 5. eingegangen 6. Juli hat der Prozeßbevollmächtigte unter der Versicherung, daß ihm der ablehnende Bescheid erst am 2. Juli nach Bürochluß zugegangen sei, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nachweisfrist erbeten. Er hat angeführt: Den in Schlesien wohnenden Kläger habe der ablehnende Bescheid erst am 3. oder 4. Juli erreichen können. Der Kläger sei krank und außerstande gewesen, sich um den Rechtsstreit zu kümmern. Zudem sei er auf ein Ruhegehalt von 320 M im Monat angewiesen und besitze kein Vermögen. Er müsse sich den Vorchußbetrag in Höhe von 60 M anderswoher besorgen. Der Prozeßbevollmächtigte habe von diesen Verhältnissen erst durch des Klägers Sohn und dieser Sohn, der auswärts wohne, habe das Erforderliche erst durch die Haushälterin des Klägers erfahren. Die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung werde innerhalb der Frist des § 234 ZPO. erfolgen, weil der Kläger sich erst bemühen müsse, die Mittel zur Zahlung der Prozeßgebühr aufzubringen. Mit Schriftsatz vom 8. eingegangen 9. Juli hat sodann der Prozeßbevollmächtigte noch gebeten, mit der Entscheidung auf den Wiedereinsetzungsantrag bis zum Ablauf der Frist des § 234 ZPO. zu warten, innerhalb deren neben der Zahlung auch die Glaubhaftmachung erfolgen solle. Durch Schriftsatz vom 13. eingegangen 16. Juli hat er den Wiedereinsetzungsantrag wiederholt und noch

beanstandet, daß der ablehnende Bescheid des Vorsitzenden nicht zugestellt worden sei. Diesem Schriftsatz waren Kostenmarken in Höhe der Prozeßgebühr und eine eidesstattliche Versicherung des Klägers und seiner Wirtschaftlerin beigelegt, worin die Behauptungen des Wiedereinsetzungsgefuchs bestätigt wurden. Eine Ergänzung dieser Behauptungen ist noch am 18. Juli eingegangen.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzungsanträge durch Beschlüsse vom 21. Juli und 16. September 1927 zurückgewiesen und im letzteren Beschluß außerdem die Berufung als unzulässig verworfen. Es findet einen Verstoß gegen § 236 Nr. 3 ZPO. darin, daß die versäumte Prozeßhandlung nicht gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt worden sei. Im übrigen stelle das verspätete Eintreffen des die Fristverlängerung ablehnenden Bescheids keinen unabwendbaren Zufall dar. Der Kläger habe mit einer Ablehnung rechnen und rechtzeitig Sorge dafür tragen müssen, daß der Vorstoß für den Fall verspäteter Nachricht fristgemäß eingezahlt werde. Verfügungsunfähigkeit des Klägers infolge von Krankheit sei nicht glaubhaft gemacht.

Die gegen beide Beschlüsse eingelegten sofortigen Beschwerden machen geltend, die Beseitigung von Mängeln eines Wiedereinsetzungsantrags sei zulässig, solange die Frist des § 234 ZPO. nicht verstrichen sei. Die Schriftsätze vom 5., 8. und 13. Juli seien als einheitlicher Antrag zu betrachten. Einer Erneuerung des Antrags auf Wiedereinsetzung habe es deshalb nicht bedurft. Gegen die Verneinung eines unabwendbaren Zufalls führt der Kläger unter Beifügung einer neuen eidesstattlichen Versicherung an, daß er nach dem Gerichtsgebrauch beim Berufungsgericht Fristverlängerung habe erwarten dürfen und daß er das Armenrecht mit Rücksicht auf seine gesellschaftlichen Anschauungen nicht nachgesucht habe.

Die angefochtenen Beschlüsse konnten nicht aufrechterhalten werden.

Die auf die Anwendung des § 236 Nr. 3 ZPO. sich beziehenden Ausführungen des Vorberrichters begegnen rechtlichen Bedenken. Nach der vom erkennenden Senat im Beschluß vom 2. Oktober 1926 VB 14/26 (vgl. auch JW. 1921 S. 466 Nr. 8) für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Frist zur Begründung der Berufung ausgesprochenen, aber auch für den vorliegenden Fall zutreffenden Ansicht darf § 236 ZPO. nicht so

verstanden werden, daß der danach zu stellende Antrag notwendig in einem einzigen Schriftsatz enthalten sein müsse. Eine Nachholung ist nur in dem Sinne ausgeschlossen, daß ein nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO. nachgeschobenes Vorbringen nicht mehr beachtet werden kann. Diese Auslegung des § 236 ist um so mehr gerechtfertigt, wenn, wie es hier zum Teil der Fall war, im früheren Schriftsatz die weitere Begründung einem späteren Schriftsatz vorbehalten und dadurch der Zusammenhang der Schriftsätze außer Zweifel gestellt war. Dieser Zusammenhang wird aber auch nicht dadurch gelöst, daß am 13. Juli 1927 der Wiedereinsetzungsantrag erneut gestellt und begründet wurde. Der über den Wiedereinsetzungsantrag erkennende Richter ist hiernach gehalten, ihm bereits vorliegende Nachträge zu berücksichtigen. Ob er auch verpflichtet wäre, bis zum Fristablauf auf einen angekündigten Nachtrag zu warten (worum der Prozeßbevollmächtigte des Klägers gebeten hatte), steht hier nicht zur Entscheidung. Denn die angegriffenen Beschlüsse sind erst nach Einlauf sämtlicher für den Wiedereinsetzungsantrag in Betracht kommenden Schriftsätze ergangen. Was für die Begründung nach § 236 Abs. 1 Nr. 1 gilt, muß notwendigerweise auch für die Angabe der Mittel zur Glaubhaftmachung (Nr. 2 das.) und für die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung (Nr. 3 das.) gelten. Diese Erfordernisse sind mit dem Schriftsatz vom 13. Juli nachgebracht worden. Bei dem am 18. Juli bei Gericht eingegangenen Vorbringen des Klägers käme es ebenfalls auf die Prüfung an, ob die Frist des § 234 ZPO. gewahrt worden ist. Diese Prüfung kann jedoch unterbleiben, weil schon die früheren Eingaben des Klägers ausreichen und bei ihnen die Frist noch nicht verstrichen war. Denn sie begann nicht vor dem Ablauf der Nachweisfrist und endete daher frühestens mit dem 16. Juli 1927. Sachlich ist jedoch dem Kläger zugute zu halten, daß zwar die fristbestimmende Verfügung des Vorsitzenden vom 3. Juni 1927 an sich dem Kläger ungefähr einen Monat, also ausreichende Zeit zum Nachweis gelassen hat, daß aber diese Zeit durch die ohne Verschulden des Klägers erst am 15. Juni bewirkte Zustellung der Verfügung um etwa die Hälfte verkürzt worden ist. Aus den Akten war zu ersehen, daß der Kläger, dem in erster Instanz das Armenrecht bewilligt war und der in der Berufungsschrift sich vorbehalten hatte, es auch für die Berufungsinstanz nachzuziehen, in seinen Mitteln

beschränkt und deshalb voraussichtlich nicht in der Lage war, innerhalb der, wie angegeben, verkürzten Frist von seinem entfernten Wohnsitz aus das Erforderliche zu veranlassen. Sein Prozeßbevollmächtigter und er selbst konnten daher damit rechnen, daß dem Verlängerungsgeſuch vom 26. Juni 1927, wenn auch vielleicht nicht in vollem Umfang, Folge gegeben werde. Die Fristverkürzung, verbunden mit der glaubhaft gemachten Bedürftigkeit des Klägers, stellt allein schon einen unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO. dar, sodaß es keiner Erörterung darüber bedarf, ob die Erwägungen des Berufungsgerichts über die Krankheit des Klägers als Wiedereinsetzungsgrund zutreffen.